

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Abwärmeverwertung)**A. Zielsetzung**

Bei allen Prozessen der Umwandlung und Nutzung von Energie entsteht Abwärme. Große Abwärmemengen treten insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau auf. Abwärmeverluste führen zu einem erhöhten Verbrauch von Primärenergie. Da die Energieumwandlung, insbesondere die Verbrennung von fossilen Primärenergieträgern, in der Regel mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, entspricht es sowohl energiepolitischen als auch umweltpolitischen Zielen, die benötigte Energiedienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, die beim Betrieb von industriellen Anlagen anfallende Abwärme soweit wie möglich zu nutzen. Denkbar ist sowohl eine interne Nutzung innerhalb desselben Betriebs wie auch eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte (z.B. im Rahmen der Fernwärmeversorgung). Soweit die Nutzung der Abwärme dem Anlagenbetreiber eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringt, kann davon ausgegangen werden, daß er die Abwärme im eigenen Interesse nutzt. Fehlt eine eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung, so unterbleibt jedoch in der Regel die Abwärmeverwertung. In vielen Fällen untersucht der Betreiber nicht einmal, welche Möglichkeiten der Abwärmenutzung bestehen. Hierdurch können im Einzelfall bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung verlorengehen. Das soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verhindert werden.

B. Lösung

In das Bundes-Immissionsschutzgesetz soll als Grundpflicht für die Betreiber der in einer Rechtsverordnung zu bestimmenden genehmigungsbedürftigen Anlagen, bei denen erhebliche Abwärmemengen anfallen, ein Abwärmeverwertungsgebot aufgenommen werden. Dieses steht in einem systematischen Zusammenhang mit dem Reststoffverwertungsgebot nach § 5 Nr. 3 BImSchG. Ebenso wie die Reststoffverwertung soll die Abwärmennutzung nicht absolut gefordert werden. Das Gebot soll durch die im konkreten Fall gegebenen technischen Möglichkeiten und das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeschränkt werden. Darüber hinaus muß beachtet werden, daß eine uneingeschränkte Abwärmeverwertung zu einer höheren Immissionsbelastung führen kann (z.B. bei zu starker Abkühlung der Abgase). Deshalb soll den übrigen Grundpflichten aus § 5 BImSchG Vorrang gegenüber der Abwärmeverwertung eingeräumt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

Den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren zusätzliche Verwaltungskosten entstehen; deren Höhe ist nicht genau abschätzbar; sie dürften jedoch 5 Mio. DM/Jahr nicht übersteigen.

22.03.84

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Abwärmeverwertung)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 20. März 1984

I A 3 - (533/9)

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 20. März 1984 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beige-fügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Abwärmeverwertung)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bun-destag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Gesetzent-wurf in die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung des Bundes-rates am 6. April 1984 aufzunehmen.



(Johannes Rau)

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden das Wort "und" am Ende von Nummer 2 gestrichen, der Punkt am Ende von Nummer 3 durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. - bei den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichneten Anlagen - die entstehende Wärme für den Betrieb von Anlagen oder zu Heizzwecken genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist."

2. An § 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen ihrer Art nach in erheblichem Umfang Abwärme entstehen kann, entsprechend den Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß und Zweck der Gesetzesänderung

Bei allen Prozessen der Umwandlung und Nutzung von Energie entsteht Abwärme. Große Abwärmemengen treten insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau auf. Abwärmeverluste führen zu einem erhöhten Verbrauch von Primärenergie. Da die Energieumwandlung, insbesondere die Verbrennung von fossilen Primärenergieträgern, in der Regel mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, entspricht es sowohl energiepolitischen als auch umweltpolitischen Zielen, die benötigte Energiedienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, die beim Betrieb von industriellen Anlagen anfallende Abwärme soweit wie möglich zu nutzen. Denkbar ist sowohl eine interne Nutzung innerhalb desselben Betriebs wie auch eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte (z.B. im Rahmen der Fernwärmeversorgung). Soweit die Nutzung der Abwärme dem Anlagenbetreiber eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringt, kann davon ausgegangen werden, daß er die Abwärme im eigenen Interesse nutzt. Fehlt eine eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung, so unterbleibt jedoch in der Regel die Abwärmeverwertung. In vielen Fällen untersucht der Betreiber nicht einmal, welche Möglichkeiten der Abwärmenutzung

bestehen. Hierdurch können im Einzelfall bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung verlorengehen. Das soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verhindert werden. Durch sie sollen die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen, die in einer Rechtsverordnung bezeichnet sind, verpflichtet werden, die beim Anlagen betrieb entstehende Wärme nach Möglichkeit für Betriebs- oder Heizzwecke zu nutzen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft - Energiewirtschaft -) und aus Artikel 74 Nr. 24 (Luftreinhaltung).

III. Kosten

Das Gesetz verursacht beim Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Bei den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren - teilweise auch durch einen höheren Überwachungsaufwand - zusätzliche Kosten entstehen. Deren Höhe ist nicht genau abschätzbar; sie dürften jedoch 5 Mio. DM/Jahr nicht übersteigen. Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1:

1. Zu Nr. 1 (§ 5 Nr. 4 BImSchG):

Als Grundpflicht für die Betreiber derjenigen genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in einer Rechtsverordnung bezeichnet sind, wird ein allgemeines Gebot zur Nutzung der beim Anlagenbetrieb entstehenden Wärme eingeführt.

Das Gebot steht in einem systematischen Zusammenhang mit dem Reststoffverwertungsgebot nach § 5 Nr. 3 BImSchG. Ebenso wie die Reststoffverwertung wird die Abwärmenutzung nicht absolut gefordert. Das Gebot wird durch die im konkreten Fall gegebenen technischen Möglichkeiten und das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeschränkt. Darüber hinaus muß beachtet werden, daß eine uneingeschränkte Abwärmeverwertung zu einer höheren Immissionsbelastung führen kann (z.B. bei zu starker Abkühlung der Abgase). Deshalb wird den übrigen Grundpflichten aus § 5 BImSchG Vorrang gegenüber der Abwärmeverwertung eingeräumt.

2. Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 2 BImSchG):

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, das Abwärmeverwertungsgebot nach Absatz 1 Nr. 4 für die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen in Kraft zu setzen. Die betroffenen Anlagearten sind in der Verordnung konkret zu bezeichnen. Dabei dürfen nur solche Anlagen erfaßt werden, bei denen aufgrund einer generellen Betrachtung damit gerechnet werden muß, daß bei ihrem Betrieb in erheblichem Umfang für den eigentlichen Betriebszweck nicht benötigte Wärme (Abwärme) entstehen kann.

II. Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3:

Die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 BImSchG (Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes) soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Da der Erlaß der Rechtsverordnung einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, soll die neue Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Artikel 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes) erst am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft treten.

18.05.84

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Abwärmeverwertung)**A. Zielsetzung**

Bei allen Prozessen der Umwandlung und Nutzung von Energie entsteht Abwärme. Große Abwärmemengen treten insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau auf. Abwärmeverluste führen zu einem erhöhten Verbrauch von Primärenergie. Da die Energieumwandlung, insbesondere die Verbrennung von fossilen Primärenergieträgern, in der Regel mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, entspricht es sowohl energiepolitischen als auch umweltpolitischen Zielen, die benötigte Energiedienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, die beim Betrieb von industriellen Anlagen anfallende Abwärme soweit wie möglich zu nutzen. Denkbar ist sowohl eine interne Nutzung innerhalb desselben Betriebs wie auch eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte (z.B. im Rahmen der Fernwärmeversorgung). Soweit die Nutzung der Abwärme dem Anlagenbetreiber eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringt, kann davon ausgegangen werden, daß er die Abwärme im eigenen Interesse nutzt. Fehlt eine eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung, so unterbleibt jedoch in der Regel die Abwärmeverwertung. In vielen Fällen untersucht der Betreiber nicht einmal, welche Möglichkeiten der Abwärmennutzung bestehen. Hierdurch können im Einzelfall bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung verlorengehen. Das soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verhindert werden.

B. Lösung

In das Bundes-Immissionsschutzgesetz soll als Grundpflicht für die Betreiber der in einer Rechtsverordnung zu bestimmenden genehmigungsbedürftigen Anlagen, bei denen erhebliche Abwärmemengen anfallen, ein Abwärmeverwertungsgebot aufgenommen werden. Dieses steht in einem systematischen Zusammenhang mit dem Reststoffverwertungsgebot nach § 5 Nr. 3 BImSchG. Ebenso wie die Reststoffverwertung soll die Abwärmenutzung nicht absolut gefordert werden. Das Gebot soll durch die im konkreten Fall gegebenen technischen Möglichkeiten und das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeschränkt werden. Darüber hinaus muß beachtet werden, daß eine uneingeschränkte Abwärmeverwertung zu einer höheren Immissionsbelastung führen kann (z.B. bei zu starker Abkühlung der Abgase). Deshalb soll den übrigen Grundpflichten aus § 5 BImSchG Vorrang gegenüber der Abwärmeverwertung eingeräumt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

Den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren zusätzliche Verwaltungskosten entstehen; deren Höhe ist nicht genau abschätzbar; sie dürften jedoch 5 Mio. DM/Jahr nicht übersteigen.

18.05.84

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Abwärmeverwertung)

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines
Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Abwärmeverwertung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden das Wort "und" am Ende von Nummer 2 gestrichen, der Punkt am Ende von Nummer 3 durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. - bei den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichneten Anlagen - die entstehende Wärme für den Betrieb von Anlagen oder zu Heizzwecken genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist."

2. Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen ihrer Art nach in erheblichem Umfang Abwärme entstehen kann, entsprechend den Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß und Zweck der Gesetzesänderung

Bei allen Prozessen der Umwandlung und Nutzung von Energie entsteht Abwärme. Große Abwärmemengen treten insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau auf. Abwärmeverluste führen zu einem erhöhten Verbrauch von Primärenergie. Da die Energieumwandlung, insbesondere die Verbrennung von fossilen Primärenergieträgern, in der Regel mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, entspricht es sowohl energiepolitischen als auch umweltpolitischen Zielen, die benötigte Energiedienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, die beim Betrieb von industriellen Anlagen anfallende Abwärme soweit wie möglich zu nutzen. Denkbar ist sowohl eine interne Nutzung innerhalb desselben Betriebs wie auch eine externe Nutzung durch Abgabe an Dritte (z.B. im Rahmen der Fernwärmeversorgung). Soweit die Nutzung der Abwärme dem Anlagenbetreiber eindeutige wirtschaftliche Vorteile bringt, kann davon ausgegangen werden, daß er die Abwärme im eigenen Interesse nutzt. Fehlt eine eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung, so unterbleibt jedoch in der Regel die Abwärmeverwertung. In vielen Fällen untersucht der Betreiber nicht einmal, welche Möglichkeiten der Abwärmenutzung

bestehen. Hierdurch können im Einzelfall bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung verlorengehen. Das soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung verhindert werden. Durch sie sollen die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen, die in einer Rechtsverordnung bezeichnet sind, verpflichtet werden, die beim Anlagenbetrieb entstehende Wärme nach Möglichkeit für Betriebs- oder Heizzwecke zu nutzen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft - Energiewirtschaft -) und aus Artikel 74 Nr. 24 (Luftreinhaltung).

III. Kosten

Das Gesetz verursacht beim Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Bei den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren - teilweise auch durch einen höheren Überwachungsaufwand - zusätzliche Kosten entstehen. Deren Höhe ist nicht genau abschätzbar; sie dürften jedoch 5 Mio. DM/Jahr nicht übersteigen. Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1:

1. Zu Nr. 1 (§ 5 Nr. 4 BImSchG):

Als Grundpflicht für die Betreiber derjenigen genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in einer Rechtsverordnung bezeichnet sind, wird ein allgemeines Gebot zur Nutzung der beim Anlagenbetrieb entstehenden Wärme eingeführt.

Das Gebot steht in einem systematischen Zusammenhang mit dem Reststoffverwertungsgebot nach § 5 Nr. 3 BImSchG. Ebenso wie die Reststoffverwertung wird die Abwärmenutzung nicht absolut gefordert. Das Gebot wird durch die im konkreten Fall gegebenen technischen Möglichkeiten und das Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingeschränkt. Darüber hinaus muß beachtet werden, daß eine uneingeschränkte Abwärmeverwertung zu einer höheren Immissionsbelastung führen kann (z.B. bei zu starker Abkühlung der Abgase). Deshalb wird den übrigen Grundpflichten aus § 5 BImSchG Vorrang gegenüber der Abwärmeverwertung eingeräumt.

2. Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 2 BImSchG):

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, das Abwärmeverwertungsgebot nach Absatz 1 Nr. 4 für die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen in Kraft zu setzen. Die betroffenen Anlagearten sind in der Verordnung konkret zu bezeichnen. Dabei dürfen nur solche Anlagen erfaßt werden, bei denen aufgrund einer generellen Betrachtung damit gerechnet werden muß, daß bei ihrem Betrieb in erheblichem Umfang für den eigentlichen Betriebszweck nicht benötigte Wärme (Abwärme) entstehen kann.

II. Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3:

Die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 BImSchG (Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes) soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Da der Erlaß der Rechtsverordnung einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, soll die neue Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Artikel 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes) erst am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft treten.